

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Name  
Herr Dr. Kathke  
  
Telefon  
089 2306-2214  
  
Telefax  
089 2306-2802

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4254-2/3034 F

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
LB/22/35 - P1400.1 - 1/35

Datum  
7. Juni 2018

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher  
vom 03.05.2018  
betreffend Steuerverwaltung und Steuervollzug in Bayern und im Län-  
dervergleich**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher  
vom 03.05.2018 betreffend Steuerverwaltung und Steuervollzug in Bayern  
und im Ländervergleich wird wie folgt beantwortet:

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Frage 1:

Wie war jeweils in den Jahren 2017 und 2018 zum Stichtag erster Januar  
die Anzahl der Stellen (im Kap. 06 05 die Stellen bei Tit. 422 01 Planmäßige  
Beamte sowie Tit. 428 01 Arbeitnehmer zusammen) und die Ist-Besetzung  
dieser Stellen, bzw. viele Stellen waren nicht mit Beamten und Arbeitneh-  
mern besetzt?

Frage 2:

Wie viele der Stellen (im Kap. 06 05 die Stellen bei Tit. 422 01 Planmäßige Beamte sowie Tit. 428 01 Arbeitnehmer zusammen) waren in den Jahren 2017 und 2018 jeweils zum Stichtag erster Januar nicht mit Beamten und Arbeitnehmer besetzt, wegen a) Verrechnung von Anwärtern auf diesen Stellen, b) Abordnungen an das StMFLH, c) Wiederbesetzungssperre, d) Altersteilzeit, e) Mutterschutz f) Weiterem.

Antwort:

Die Anzahl der Stellen an den Finanzämtern in den Jahren 2017 und 2018 ergibt sich ausgehend vom Haushaltsplan 2017/2018 (Kapitel 06 05, Summe aus Tit. 422 01 und Tit. 428 01) wie nachfolgend dargestellt. Es werden nur die Stellen aufgezeigt, die zum Stichtag 01.01. jeweils besetzbar waren. Neu ausgebrachte Stellen, die regelmäßig erst zum 01.10. eines Jahres haushaltsrechtlich besetzbar werden, wurden bei der Stellenzahl zum jeweiligen 01.01. außen vor gelassen. Stellen des Personalsolls B (sog. Mittelstellen) sind nicht mit aufgeführt. Die stellenmäßigen Änderungen im Haushaltsvollzug und durch das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) sind berücksichtigt.

Die Anzahl der Stellen für Planmäßige Beamte und Arbeitnehmer beläuft sich zum Stichtag 01.01.2017 auf 16.377 und zum Stichtag 01.01.2018 auf 16.367. Das Personal-Ist an den Finanzämtern beträgt zum Stichtag 01.01.2017 14.936 Vollzeitkräfte und zum Stichtag 01.01.2018 15.025 Vollzeitkräfte.

Zum Stichtag 01.01.2017 waren an den Finanzämtern insgesamt 1.401 Stellen nicht mit Arbeitskräften besetzt. Davon waren 528 Stellen ausbildungsbedingt mit Anwärtern besetzt, 155 Stellen gesperrt wegen der haushaltsrechtlichen Wiederbesetzungssperre, 184 Stellen wegen Altersteilzeit gesperrt bzw. mit Beschäftigten besetzt, die in der Altersteilzeitfreistellung sind, 185 Stellen mit Beschäftigten besetzt, die von den Finanzämtern an

andere Behörden (z.B. Landesamt für Steuern) abgeordnet waren und insgesamt 349 Stellen waren mit Beschäftigten besetzt, die an Ausbildungsqualifizierungen teilnahmen, oder wurden zum jeweiligen 01.01. für Rückkehrer aus Beurlaubungen, für Teilzeitaufstockungen und für die einmal jährlich im Herbst stattfindenden Anwärtereinstellungen frei gehalten.

Zum Stichtag 01.01.2018 waren an den Finanzämtern insgesamt 1.342 Stellen nicht mit Arbeitskräften besetzt. Davon waren 281 Stellen ausbildungsbedingt mit Anwärtern besetzt, 186 Stellen gesperrt wegen der haushaltsrechtlichen Wiederbesetzungssperre, 304 Stellen wegen Altersteilzeit gesperrt bzw. mit Beschäftigten besetzt, die in der Altersteilzeitfreistellung sind, 191 Stellen mit Beschäftigten besetzt, die von den Finanzämtern an andere Behörden (z.B. Landesamt für Steuern) abgeordnet waren und insgesamt 380 Stellen waren mit Beschäftigten besetzt, die an Ausbildungsqualifizierungen teilnahmen, oder wurden zum jeweiligen 01.01. für Rückkehrer aus Beurlaubungen, für Teilzeitaufstockungen und für die einmal jährlich im Herbst stattfindenden Anwärtereinstellungen frei gehalten.

Beschäftigte in Mutterschutz sind entsprechend ihrem Arbeitsanteil zu Beginn ihrer Abwesenheit in den Zahlen zur Ist-Besetzung enthalten.

Frage 3:

Wie hat sich in den Jahren 2017 und 2018 jeweils zum Stichtag erster Januar die Anzahl der Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Kap. 06 05 Tit. 422 21) sowie die tatsächliche Anzahl der Anwärter für die 2. und 3. QE entwickelt und auf welchen Stellen (neben den im Stellenplan für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ausgewiesenen Stellen) wurden die Anwärter ggf. verrechnet?

Antwort:

Zum Stichtag 01.01.2017 waren bei einer Stellenzahl von 1.774 besetzbaren Stellen für Beamte auf Widerruf (Kap. 0605 Tit. 422 21) laut Haushalts-

plan tatsächlich 2.469 Anwärter/innen (Einstieg 2. und 3. Qualifikationsebene, ohne Anwärter/innen des Bundeszentralamts für Steuern und ohne beurlaubte Anwärter/innen) in Ausbildung. Zum Stichtag 01.01.2018 waren bei einer Stellenzahl von 2.164 besetzbaren Stellen für Beamte auf Widerruf (Kap. 0605 Tit. 422 21) laut Haushaltsplan tatsächlich 2.721 Anwärter/innen (Einstieg 2. und 3. Qualifikationsebene, ohne Anwärter/innen des Bundeszentralamts für Steuern und ohne beurlaubte Anwärter/innen) in Ausbildung.

Neben den im Stellenplan für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ausgewiesenen Stellen (Tit. 422 21) wurden die Anwärter/innen auch auf Stellen für Planmäßige Beamte (Tit. 422 01), auf Ersatzstellen (Tit. 422 01E) oder – sofern Anwärter im Einzelfall beurlaubt waren – auf Leerstellen verrechnet (Tit. 422 01L).

Eine weitere Verbesserung der Situation wird sich durch die im Rahmen des Doppelhaushalts 2017/2018 neu geschaffenen und zum 01.10.2018 besetzbaren 400 Anwärterstellen ergeben.

Frage 4:

Wie hat sich jeweils in den Jahren 2017 und 2018 zum Stichtag erster Januar die Zahl der Stellen für Betriebsprüfer, Steuerfahnder, Umsatzsteuer-sonderprüfer und im Veranlagungsdienst in der bayerischen Steuerverwaltung entwickelt und wie viele der Stellen waren davon jeweils besetzt?

Antwort:

Die Planstellen der Steuerverwaltung sind im Haushaltsplan ausgewiesen, aber nicht auf einzelne Aufgabenbereiche aufgeteilt. Deshalb ist es nicht möglich, Stellenbestände für verschiedene Arbeitsgebiete zu nennen.

Der Personalbestand der Finanzämter in der Betriebsprüfung (ohne Sachgebietsleiter/innen und Kanzleikräfte) betrug zum 01.01.2017 1.906,6 und zum 01.01.2018 1.882,3 Vollzeitäquivalente.

Der Personalbestand in der Steuerfahndung (ohne Sachgebietsleiter/innen und Kanzleikräfte) betrug zum 01.01.2017 456,1 und zum 01.01.2018 472,2 Vollzeitäquivalente.

Der Personalbestand in der Umsatzsteuersonderprüfung (ohne Sachgebietsleiter/innen und Kanzleikräfte) betrug zum 01.01.2017 241,4 und zum 01.01.2018 232,9 Vollzeitäquivalente.

Der Personalbestand der Finanzämter im Veranlagungsdienst (ohne Sachgebietsleiter/innen) betrug zum 01.01.2017 5.106,9 und zum 01.01.2018 5.220,6 Vollzeitäquivalente.

Frage 5:

Wie hoch sind die durchschnittlichen Steuereinnahmen je Betriebsprüfer, Steuerfahnder und Umsatzsteuersonderprüfer auf aktuellster Datenbasis in der bayerischen Steuerverwaltung?

Antwort:

Das durchschnittliche Mehrergebnis je Betriebsprüfer betrug 2017 1,75 Mio.€.

Im Jahr 2017 betrug das durchschnittliche Ergebnis je Umsatzsteuer-Sonderprüfer 1,21 Mio. €.

Die vorläufigen Mehrsteuern je Fahndungsprüfer betragen im Jahr 2017 rund 1,0 Mio. €; die bestandskräftigen Mehrsteuern rund 500.000 €.

Frage 6:

Wie hoch wird voraussichtlich jeweils die Anzahl von Altersabgängen und die Anzahl der in Bayern ausgebildeten und neu zur Verfügung stehenden Nachwuchskräfte in den Finanzämtern in den Jahren 2019 bis 2023 sein?

Antwort:

Für die Zukunft steht nur der Zeitpunkt der gesetzlichen Ruhestandseintritte von Beamten/innen fest. Die tatsächlichen Altersabgänge sind abhängig von dem jeweils gewählten Ruhestandsmodell des/der Beamten/innen.

So werden im Jahr 2019 insgesamt 346 Altersabgänge kraft Gesetzes<sup>1</sup> (Einstieg 2. und 3. Qualifikationsebene) zu erwarten sein. Im Jahr 2020 sind 512, im Jahr 2021 sind 689, im Jahr 2022 sind 700 und im Jahr 2023 sind 593 Altersabgänge kraft Gesetzes (Einstieg 2. und 3. Qualifikationsebene) zu erwarten.

Die Anzahl der neu zur Verfügung stehenden Nachwuchskräfte (Einstieg 2. und 3. Qualifikationsebene) beläuft sich – nach den derzeitigen Prognosen – in den Jahren 2019 und 2020 jeweils auf voraussichtlich 1.006, im Jahr 2021 auf 1.021, im Jahr 2022 auf 712 und im Jahr 2023 auf voraussichtlich 659.

Frage 7:

Wie sieht die Personalausstattung der bayerischen Steuerverwaltung im bundesdeutschen Ländervergleich auf aktuellster Datenbasis bei den folgenden Kriterien a) Personal zu Einwohnerzahl, b) Personal zu Einkommen-/Körperschaftsteuerfällen, c) Betriebsprüfer zu Zahl der Betriebe, d) Umsatzsteuerprüfer zu Unternehmen und e) Personalbedarf zu Ist-Besetzung aus?

Antwort:

Seit dem Jahr 2009 wurden fast 3.000 Stellen in der Steuerverwaltung neu geschaffen, die sich bereits jetzt und in den kommenden Jahren positiv auf die Ist-Besetzung auswirken werden.

---

<sup>1</sup> Stand: Januar 2018

Die Arbeitsmenge hat sich in den Arbeitsgebieten der Finanzämter in den letzten Jahren uneinheitlich entwickelt. Während die Fallzahlen im Veranlagungsbereich gestiegen sind, sind die Aufgaben in anderen Bereichen zurückgegangen oder ganz weggefallen. Fallzahlensteigerungen können dabei nicht allein durch Personal ausgeglichen werden, daher setzt Bayern verstärkt auf einen unterstützenden Einsatz der EDV. So werden maschinelle Risikomanagementsysteme permanent ausgebaut und verbessert. Dies führt zu einem effizienten Personaleinsatz. Risikobehaftete Fälle werden automatisch erkannt und zur intensiven personellen Prüfung ausgesteuert. Im Gegensatz dazu können risikoarme Fälle weitgehend maschinell verarbeitet werden.

Offizielle Vergleichsberechnungen über die Personalausstattung der Steuerverwaltungen der Länder liegen nicht vor. Ein anhand von allgemein zugänglichem Statistikmaterial durchgeführter Vergleich der Personalausstattung der bayerischen Steuerverwaltung im Verhältnis zu den anderen 15 Ländern führt zu folgenden Ergebnissen (Basis sind Zahlen des Jahres 2017). Bei Personal zu Einwohnerzahl (Einwohnerzahl aus 2016) belegt Bayern den neunten Platz, bei Personal zu Einkommen-/Körperschaftsteuerfällen den fünfzehnten Platz, bei Betriebsprüfern zur Zahl der Betriebe den vierzehnten Platz und bei Umsatzsteuersonderprüfern zu Unternehmen den sechzehnten Platz. In Bayern wird keine Personalbedarfsberechnung durchgeführt. Daher kann kein Ranglistenplatz im Vergleich zu anderen Bundesländern ermittelt werden.

Ein formales Ranking hat keine Aussagekraft über den Personalbedarf der Steuerverwaltung eines Landes. Insbesondere aufgrund der federführenden Rolle Bayerns im Programmierverbund KONSENS ist der Ausbau der IT- und Automationsunterstützung in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr viel weiter fortgeschritten, was zusammen mit einer damit einhergehenden Straffung der Arbeitsabläufe einen wesentlich effizienteren Personaleinsatz ermöglicht. Deshalb können die bayerischen Finanzämter im Verhältnis zu den anderen Bundesländern mit einer geringeren Personalausstattung auskommen. Dies zeigen insbesondere die regelmäßig über

dem Bundesdurchschnitt liegenden Mehrergebnisse der bayerischen Prüfer. So lag in 2017 z.B. bei der Betriebsprüfung das durchschnittliche Mehrergebnis pro bayerischem Prüfer bei 1,75 Mio. €, wohingegen der Bundesdurchschnitt bei 1,28 Mio. € lag.

Frage 8:

Wie ist der Prüfungsturnus jeweils für große, mittlere und kleine Unternehmen in Bayern und im Bundesdurchschnitt jeweils auf aktuellster Datenbasis?

Antwort:

2017 betrug der Prüfungsturnus in Bayern 4,92 Jahre für Großbetriebe, 22,24 Jahre für Mittelbetriebe und 37,99 Jahre für Kleinbetriebe.

Die Werte im Bundesdurchschnitt lagen 2017 bei 4,58 Jahren für Großbetriebe, 15,81 Jahren für Mittelbetriebe und 30,53 Jahren für Kleinbetriebe.

Ergänzender Hinweis:

Der Prüfungsturnus stellt keine maßgebende Planungsgröße für die Betriebsprüfung dar. Die Steuerung der Fallauswahl in der Betriebsprüfung erfolgt heute vor allem anhand des steuerlichen Risikos bestimmter Branchen oder Sachverhalte. Großbetriebe werden in der Regel lückenlos für jeden Veranlagungszeitraum geprüft (Anschlussprüfung).

Mit freundlichen Grüßen



Albert Füracker, MdL